



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1425/0027-III/1/2007

Wien, am 24. Oktober 2007

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz  
u.a. geändert werden  
(Strafprozessreformbegleitgesetz II);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Peter Webinger

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1425/0027-III/1/2007

Wien, am 24. Oktober 2007

An das

Bundesministeriums für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zu Zl. BMJ590.005/0001-II 3/2007

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz  
u.a. geändert werden  
(Strafprozessreformbegleitgesetz II);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres besteht zu dem im Betreff bezeichneten  
Entwurf grundsätzlich kein Anlass zu Bemerkungen.

Aus redaktioneller Sicht darf aber auf Folgendes hingewiesen werden:

- a) Art. I, Pkt. 15., letzter Satz soll richtig lauten: „... gelten die Bestimmungen der §§ 31, 33 und 34.“
- b) Art. I, Pkt. 31., lit. d: Es fehlt der bestimmte Artikel vor dem Wort „*Wendung*“.
- c) Art. II, Pkt 10., lit. b: Vor der Wendung „der Untersuchungsrichter“ hätte zu stehen:  
„*die Worte*“ oder „*die Wendung*“.
- d) Art. II, Pkt. 10., lit. b: Es fehlen die Worte „*die Wendung*“ oder „*die Worte*“ vor den  
Worten „*durch* „das Gericht“ *ersetzt*.“
- e) Art. II, Pkt. 29., lit. b, dritter Satz: Der unbestimmte Artikel „*Ein*“ vor dem Wort  
„*Tatprovokation*“ wäre auf „*Eine*“ zu ändern.
- f) Art. XI, Pkt. 12., § 8 Abs. 4, erster Satz hätte zu lauten: „Im Übrigen richten sich  
Zeitpunkt und Art der Berichterstattung ...“.
- g) Art. XI, Pkt. 15., § 10a Abs. 2, erster Satz hätte zu lauten: „... in denen eine optische  
oder akustische Überwachung ...“.
- h) Art. XI, Pkt. 22., erster Satz: In Fügungen wie: „es sei denn(,) dass“ ist zwar das  
Komma nicht obligat, doch darf angeregt werden, im Sinne einer einheitlichen  
Systematik auch an anderer Stelle, nämlich im

- i) Art. XII, Pkt. 6 in der Wortfolge: „es sei denn, dass der Vorsitzende ...“ das Komma zu streichen oder – vice versa – in der unter g) angeführten Wendung zu setzen.
- j) Art. XII, Pkt. 2., Abs. 3: Das „n“ in dem Wort „Grundsätzen“ wäre zu streichen.
- k) Art. XIV, Pkt. 2.: Am Ende des Satzes fehlt das Wort „ersetzt“.

**Abschließende Bemerkung:**

Wie auch schon im Zusammenhang mit dem Strafprozessreformbegleitgesetz I wird neuerlich angeregt die Gebühren der Organe der Kriminalpolizei für die Anfertigung von Kopien für Zwecke der Akteneinsicht, Zustellung, Ladung, Bewachung und Beförderung zu regeln.

Für den Bundesminister:

Mag. Peter Webinger

elektronisch gefertigt